

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Bad Honnef im Jahr
2018*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	9
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	11
→ Kennzahlenvergleich	12
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	12
Vollstreckung	16
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	23

→ Managementübersicht

- der Abgleich der Bestandsaufnahme ergab keinen Unterschiedsbetrag,
- sowohl Gesamt-Erfüllungsgrad als auch die Teilbereiche überschreiten jeweils den Mittelwert,
- die Stadt Bad Honnef sollte schriftliche Regelungen zum Umgang mit Kleinstbeträgen, zur Aufrechnung, zum Insolvenzverfahren und zur Forderungsbewertung treffen,
- die Stadt sollte ergänzende Regelungen für den Umgang mit den privatrechtlichen Forderungen des Jugendamtes treffen,
- die Stadt sollte Maßnahmen ergreifen, um die automatisierte Zuordnung von Einzahlungen zu erhöhen,
- die Stadt Bad Honnef sollte die Vollstreckung in die Lage versetzen, die Vermögensauskunft und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis selbst vorzunehmen,
- die Stadt sollte das Berichtswesen um Zahlen aus der Zahlungsabwicklung ergänzen,
- hoher Leistungswert in der Zahlungsabwicklung bei niedriger personeller Besetzung,
- dadurch bedingt sehr niedrige Aufwendungen je Einzahlung,
- Anteil der SEPA-Lastschriften liegt hoch,
- Geschäftsbereiche der Stadt Bad Honnef sollten zur rechtzeitigen Anordnung von Ein- und Auszahlungen angehalten werden,
- niedriger Leistungswert in der Vollstreckung bei hoher personeller Besetzung im Vergleichsjahr, Stellenbesetzung schwankt zwischen 2015 und 2018 erheblich,
- Deckungsgrad in der Vollstreckung positiv, trotzdem noch steigerungsfähig,
- Anteil der Amtshilfeersuchen an andere Kommunen sehr hoch,
- Aufwendungen je Vollstreckungsforderung über dem Median.

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Bad Honnef hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2017.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 107 Kommunen¹.

¹ Stichtag 03. Dezember 2018

→ Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Bad Honnef hat Johannes Schwarz vom 13. bis 22. November 2018 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Bad Honnef hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat der Prüfer mit der Kämmerin, dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung, der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung und dem Leiter der Rechnungsprüfung am 22. November 2018 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 6 GO NRW weisen wir hin.

→ Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Bad Honnef Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Ist- und Sollbestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Bad Honnef einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Bad Honnef erreicht einen Erfüllungsgrad von 87 Prozent (Mittelwert 76 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 95 Prozent (Mittelwert 88 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 81 Prozent (Mittelwert 73 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 83 Prozent (Mittelwert 26 Prozent).

→ **Feststellung**

Die Stadt Bad Honnef erreicht im Vergleich insgesamt sowie in allen drei Einzelbereichen des Erfüllungsgrades ein überdurchschnittliches Ergebnis.

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

Ordnungsmäßigkeit

Der Teil-Erfüllungsgrad von 95 Prozent gibt Aufschluss darüber, dass kaum Regelungslücken bestehen. Die im Folgenden aufgezeigten Ergänzungen sollten entweder in die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (DA Fibu) der Stadt Bad Honnef vom 23. Mai 2018 aufgenommen oder gesondert geregelt werden. Dann reicht ein Hinweis in der Dienstanweisung aus.

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

Für die Behandlung von Kleinbeträgen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW, Ausführung von § 23 Abs. 5, Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe) liegt eine Grundsatzregelung in § 22 der DA Fibu vor. Schriftliche Regelungen von Verfahren zu Ausnahmen und Verantwortlichkeiten zu diesen Entscheidungen hat Bad Honnef noch nicht erarbeitet. Auch fehlen zurzeit noch schriftlich festgelegte Wertgrenzen (Mahnungen, Vollstreckung, Insolvenzen).

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Honnef sollte schriftliche Regeln für den Umgang mit Kleinstbeträgen erarbeiten.

Nach § 4 Abs. 7 DA Fibu ist die Zahlungsabwicklung u. a. zuständig für das öffentlich-rechtliche und das zivilrechtliche Mahnverfahren sowie die Zwangsvollstreckung zuständig. Das Jugendamt der Stadt bearbeitet die privatrechtlichen Forderungen allerdings selbst.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Honnef sollte die DA Fibu an die tatsächlichen Gegebenheiten anpassen und die Ausnahme für die Bearbeitung der privatrechtlichen Forderungen des Jugendamtes regeln.

Die Stadt Bad Honnef rechnet Forderungen im Sinn der §§ 387 ff. BGB auf. Zurzeit liegen hierfür jedoch noch keine schriftlichen Verfahrensregeln vor.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Honnef sollte das Instrument der Aufrechnung in die DA Fibu aufnehmen. Insbesondere sollten die Voraussetzungen, interne Arbeitsschritte und Zuständigkeiten festgelegt werden.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Bad Honnef einen Erfüllungsgrad von 81 Prozent. Damit weist dieser noch Handlungsbedarf aus.

Verbesserungsmöglichkeiten sehen wir beim Zahlungseingangsprozess. Für elektronische Kontoauszüge stößt die Zahlungsabwicklung jeden Morgen einen automatischen Zuordnungslauf an. Das Programm kann bisher nur einen geringen Teil der Einzahlungen automatisch zuordnen. Den verbleibenden größeren Teil müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zahlungsabwicklung manuell verbuchen. Im Durchschnitt erreichen die geprüften Kommunen eine automatische Zuordnung von 67 Prozent. Einige Programme liegen bereits über 80 Prozent.

Für die automatische Zuordnung ist es wichtig, dass die Stadt Ausgangsrechnungen/ Gebührensbescheide erstellt, die ein Kassenzeichen enthalten. Die Kunden müssen beim Lesen der Rechnung ohne Probleme erkennen, dass sie dieses Kassenzeichen in den Verwendungszweck eingeben müssen. Im weiteren Schritt ist die Stadt dann darauf angewiesen, dass die Kunden das Kassenzeichen bei der Überweisung angeben. Eine rechtzeitige Sollstellung der Forderung setzen wir für den Zuordnungsprozess voraus.

Ein weiterer Punkt ist die optimale Softwareunterstützung. In der Regel lassen die Finanzprogramme individuelle „Programmierungen“ zu. Typische „Irrläufer“ kann das Programm so meist trotzdem richtig automatisiert zuordnen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Honnef sollte die automatische Zuordnung der Einzahlungen erhöhen. Hierzu muss sie möglichst flächendeckend Kassenzeichen bei den Ausgangsrechnungen/ Gebührenbescheiden vergeben und eine rechtzeitige Sollstellung im System sicherstellen. Darüber hinaus sollte die Stadt eine individuelle Programmierung der Software für typische nicht zuordenbare Einzahlungen prüfen.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 3 DA Fibu obliegt den Dienstkräften der Finanzbuchhaltung insbesondere die Pflicht zur zügigen Abwicklung der unklaren Zahlungsvorgänge bei Gut- und Lastschriften. Dabei ist sie aber auf die Unterstützung der Beschäftigten in den Geschäftsbereichen angewiesen. Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen 98 ungeklärte Gut- und 18 ungeklärte Lastschriften vor. Für die weitergehende Betrachtung verweisen wir auf die später folgenden Ausführungen zu den ungeklärten Ein- und Auszahlungen.

Die Reform der Sachaufklärung ist seit dem 01. Januar 2013 in Kraft, in Bad Honnef ist diese bisher nur teilweise umgesetzt. Die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft selbst abzunehmen, nutzt die Stadt bisher nicht. Zwar besteht ein Optionsrecht im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW). Demnach können sich die Kommunen entscheiden, ob sie diese selbst durchführen oder den Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Gerichtsvollzieher wurde nach Angaben der Stadt in 2016 gar nicht und 2017 in einem Fall beauftragt. Der Vorteil der Selbstabnahme liegt darin, dass die Kommune das gesamte Verfahren in der Hand behält und eventuelle Unklarheiten in Fremdbereichten vermeidet. Für die Selbstabnahme ist daher keine wesentliche Mehrarbeit zu erwarten. Nach Angaben der Stadt Bad Honnef erfüllt diese zurzeit noch nicht die technischen Voraussetzungen zur Selbstabnahme. Die persönlichen Voraussetzungen sind bereits erfüllt.

Vor allem aber hat die Stadt bislang darauf verzichtet, einen Vollstreckungsschuldner in das Schuldnerverzeichnis eintragen zu lassen. Die Eintragung durch den Gerichtsvollzieher kann dies nicht ersetzen. Dazu besteht keine rechtliche Grundlage. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt, einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Vergleich zur ZPO spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 VwVG schränken die Kommune bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I ZPO verwiesen. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen.

Damit verzichtet die Stadt Bad Honnef auf einen Teil ihrer rechtlichen Möglichkeiten, um ihre fälligen Forderungen durchzusetzen. Die Klarstellung in § 5a Abs. 1 letzter Satz VwVG NRW vom 01. August 2016 sollte die Stadt Bad Honnef als Anlass nehmen, diese Möglichkeit auch zu nutzen.

→ **Empfehlung**

Die Vollstreckung der Stadt Bad Honnef sollte zukünftig in die Lage versetzt werden, die Vermögensauskunft und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis selbst vorzunehmen. Die technischen Voraussetzungen sollten so bald als möglich geschaffen werden.

Entsprechend der § 4 Abs. 7 DA Fibu ist die Zahlungsabwicklung zentrale Stelle für Insolvenzverfahren. Es sind jedoch noch keine Regeln über den Ablauf des Verfahrens und eine Wertgrenze getroffen.

→ **Empfehlung**

Für das Bearbeiten von Insolvenzverfahren sollte die Stadt Bad Honnef Zuständigkeiten, Bearbeitungsstandards und eine Wertgrenze für die Beteiligung an Insolvenzverfahren schriftlich festlegen.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung enthält keine Bestimmungen für die Forderungsbewertung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Honnef sollte die Forderungsbewertung schriftlich regeln. Hierbei sind Zuständigkeiten, Fallkonstellationen und Wertgrenzen für die verschiedenen Einstufungen (einwandfrei, zweifelhaft oder uneinbringlich) festzulegen.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden. Sie sind Voraussetzung, um ein Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufzubauen. Damit kann u. a. der Erfolg und die Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung überprüft werden. Handlungserfordernisse und Steuerungsmöglichkeiten werden erkennbar.

In der Stadt Bad Honnef sind strategische Ziele im Verwaltungsvorstand definiert:

- Schwarze Null,
- Führen und Regeln,
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept,
- Verwaltung 4.0.

In jedem Geschäftsbereich sind Fachdienstziele definiert, zudem sind auf der nächsten Ebene Teamziele definiert.

Daraus wurde u. a. ein halbjährlicher Bericht an den Bürgermeister über die Entwicklung der Fallzahlen in der Vollstreckung entwickelt.

→ **Empfehlung**

Zusätzlich zu den Zahlen aus der Vollstreckung sollten auch Daten aus der Zahlungsabwicklung im engeren Sinne in einen Bericht einfließen.

Der Bericht über das „Forderungsmanagement der Stadt Bad Honnef – Ein Blick von außen“ vom Mai 2017 liefert auch Anregungen über Grund- und Kennzahlen, die ebenso wie die in diesem Bericht über die überörtliche Prüfung weitergeschrieben werden könnten.

→ Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 1,62 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,05 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 0,63 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Bad Honnef 32 Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert.

Im Jahr 2018 werden 2,00 Vollzeit-Stellen berücksichtigt, damit liegt Bad Honnef bei 0,78 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

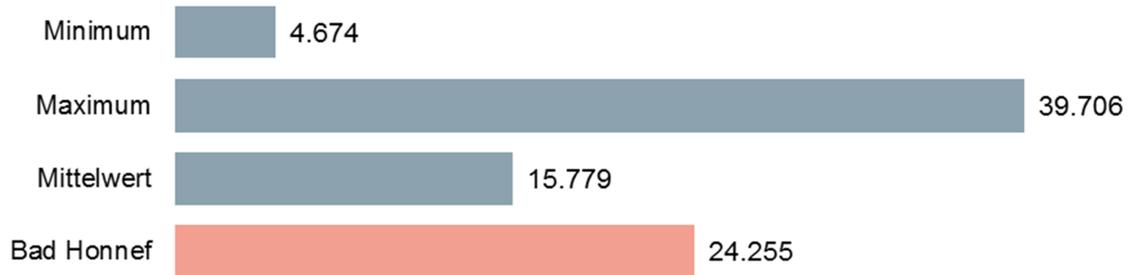
Die einwohnerbezogenen Kennzahlen bilden nur einen Einstieg – entscheidend sind die nachfolgenden fallbezogenen Kennzahlen.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (38.080 in 2017) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (1,57 in 2017) ergibt sich ein Wert von 24.255 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Bad Honnef wie folgt:

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2017



Bad Honnef	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
24.255	12.198	14.430	18.335	107

Die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle in Bad Honnef liegen im höchsten Viertel der Vergleichskommunen. Fast ein Drittel, nämlich 12.343 Einzahlungen sind den Verkehrsordnungswidrigkeiten zuzuordnen.

Die Kennzahl „Einzahlungen je 10.000 Einwohner“ liegt mit 14.814 am dritten Quartil von 14.459. Ein hoher Einwohnerwert deutet im Regelfall auf einen unterdurchschnittlichen Anteil an SEPA-Lastschriftmandaten hin. Trotzdem liegt in Bad Honnef der Anteil der SEPA-Lastschriften an den gesamten Einzahlungen auf den Bankkonten mit 77 Prozent im höchsten Viertel der Vergleichskommunen. Der Unterschied zum zuvor bereits erwähnten Bericht über das Forderungsmanagement der Stadt Bad Honnef auf Seite 16 „Abbucherquote stagniert bei 70 Prozent“ ergibt sich daraus, dass die gpaNRW die Verwarn- und Bußgelder bereinigt, da dort, wie auch im Bericht auf der gleichen Seite beschrieben „naturgemäß keine Abbuchungserlaubnis“ erteilt wird.

Aufwendungen je Einzahlung

Die Aufwendungen je Einzahlung werden unter anderem beeinflusst durch:

die Anzahl der Einzahlungen,

die Zahl der Vollzeit-Stellen,

den Anteil Overhead,

die Besoldungs- und Vergütungsstruktur.

Die Kennzahl wird rechnerisch von der Anzahl der Einzahlungen beeinflusst. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die Stadt Bad Honnef die Anzahl der Einzahlungen tatsächlich nur unwesentlich beeinflussen kann. Beeinflussen kann sie nur die drei übrigen Punkte der oben genannten Aufzählung.

Die Personal- und Sachaufwendungen betragen in Bad Honnef 81.711 Euro. Auf der Grundlage von 38.080 Einzahlungen errechnen sich 2,15 Euro Aufwendungen je Einzahlung. Damit positioniert sich die Stadt Bad Honnef wie folgt:

Aufwendungen je Einzahlung in Euro 2017

Bad Honnef	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2,15	1,96	13,25	5,05	3,82	4,82	5,69	107

Die Zahlungsabwicklung i. e. S. umfasst wie zuvor beschrieben weitere Aufgaben als die Buchung der Einzahlungen. Wir haben bewusst das prägende Aufgabenmerkmal als Grundlage berücksichtigt.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Voraussetzung für eine gute Unterstützung der Zahlungsabwicklung ist vor allem, dass Sollstellungen durch die Fachbereiche unverzüglich erfolgen, sobald die Forderung entstanden ist. Ansonsten entstehen ungeklärte Zahlungsein- und -ausgänge. Die folgende Kennzahl verdeutlicht die Belastung der Zahlungsabwicklung, die durch die aufwändigere Verarbeitung von ungeklärten Zahlungsbewegungen entsteht. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Stadt Bad Honnef wie folgt:

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen



Bad Honnef	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
25,70	5,80	14,71	34,20	105

Die Anzahl der ungeklärten Einzahlungen in Bad Honnef liegt höher als in 50 Prozent der Vergleichskommunen. Neben den 98 ungeklärten Einzahlungen bestanden zum Prüfungszeitpunkt auch 18 ungeklärte Auszahlungen. Wird neben den ungeklärten Einzahlungen auch die Anzahl der ungeklärten Auszahlungen berücksichtigt, ergibt sich nachfolgendes Bild:

Ungeklärte Zahlungseingänge und -ausgänge je 10.000 Einwohner



Bad Honnef	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
45,10	9,96	22,18	52,99	104

Wenn auch die meisten ungeklärten Einzahlungen und Lastschriften den Monaten Oktober und November 2018 zuzuordnen waren, sind doch einige Auffälligkeiten festzustellen. Aus den Monaten Januar bis Juni 2018 lagen noch zehn ungeklärte Einzahlungen vor.

Die 18 ungeklärten Lastschriften verteilen sich auf die Monate Juli bis November 2018. Wenn auch jede Lastschrift letztlich bereits zugeordnet werden könnte, fehlt doch nach wie vor die entsprechende Anordnung. Das stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen § 23 Abs. 4 GemHVO NRW dar. Der Vorschrift zufolge ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Stadt vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden. Verpflichtungen der Stadt dürfen erst bei Fälligkeit erfüllt werden. Wie in der DA Fibu in § 8 Abs. 3 beschrieben sind Forderungen der Stadt gegenüber Dritten immer zeitlich mit der Zahlungsaufforderung (Bescheid o. ä.) anzuordnen. Das gleiche gilt auch für Verbindlichkeiten.

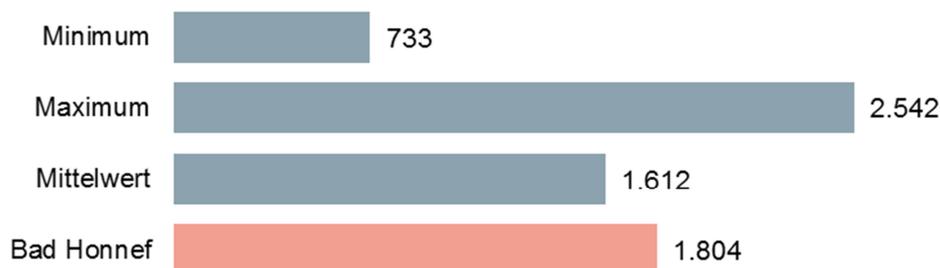
→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Honnef sollte versuchen, ungeklärte Ein- und Auszahlungen zu vermeiden. Die Stadt sollte die Geschäftsbereiche dazu anhalten, die Anordnungen zur Ein- und Auszahlung rechtzeitig zum Zahlungszeitpunkt zu erstellen.

Mahnläufe

Die Zahlungsabwicklung versendet drei Wochen nach Ablauf der Fälligkeit eine Mahnung an die Schuldner. Die Mahnungen werden mittlerweile über die Post als E-Post versendet. Im Jahr 201 waren es 4.637 Mahnungen. Daraus errechnen sich 1.804 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Der Anteil der Mahnungen an den Einzahlungen liegt mit 12,2 Prozent bezogen auf den interkommunalen Vergleich am Mittelwert 12,7.

Mahnungen je 10.000 Einwohner



Die Erfolgsquote der Mahnungen liegt mit fast 74 Prozent im obersten Viertel der Vergleichskommunen.

Sofern keine Zahlung erfolgt, werden die überfälligen Forderungen eine Woche später an die Vollstreckung weitergeleitet.

Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Bad Honnef setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsmodul ein.

Das Jugendamt erledigt die privatrechtlichen Vollstreckungsforderungen selbst. Diese Vollstreckungsforderungen werden nicht über das Vollstreckungsprogramm der Stadtkasse abgewickelt. Weder das Personal des Jugendamtes noch die von diesen bearbeiteten Vollstreckungsforderungen sind daher in den Kennzahlenvergleich mit eingeflossen.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Bad Honnef wurden 2017 mit 1,83 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,13 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 0,71 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Bad Honnef 32 Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert.

Im Jahr 2016 standen 3,03 Vollzeit-Stellen zur Verfügung, in 2018 sind es sogar 3,41. Dabei bleibt der Overheadanteil jeweils gleich. Für 2016 ergaben sich somit 1,18 und 2018 1,33 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit wird der interkommunale Mittelwert jeweils sichtbar überschritten. Der zusätzliche Stellenanteil war vor allem für den Abbau von Altfällen vorgesehen. Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Bad Honnef ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2016	2017	2018
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	1.425	1.456	1.724
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	427	273	479
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	965	1.217	
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	858	950	
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	717	542	
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	1.002	880	
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	274	381	

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

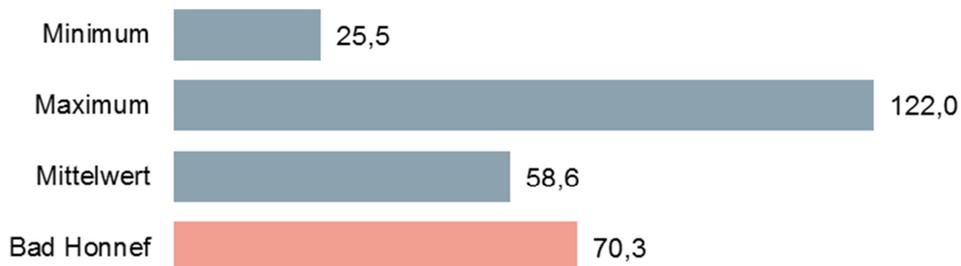
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

In Bad Honnef stehen 2017 dem Ressourceneinsatz von 101.498 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 71.356 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 70,3 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Bad Honnef folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2017



Bad Honnef	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
70,30	48,79	57,05	70,30	104

Mit ihrem Wert bildet Bad Honnef das dritte Quartil. Damit erreicht die Stadt einen höheren Deckungsgrad als 75 Prozent der Vergleichskommunen.

Der Deckungsgrad Vollstreckung wird von der Struktur der Einzahlungen auf Nebenforderungen beeinflusst. Aus den einzelnen Elementen wie Mahngebühren, Pfändungsgebühren und Säumniszuschlägen kann abgelesen werden, ob die Vollstreckung alle Nebenforderungen realisiert. Es lässt sich erkennen, ob die Kommune eher bereit ist, auf Nebenforderungen zu verzichten, sofern die Hauptforderung erledigt wurde.

Das Verhältnis von Mahngebühren, Pfändungsgebühren und Säumniszuschlägen zeigt, dass u. a. Säumniszuschläge immer fortgeschrieben werden. Die Säumniszuschläge haben einen Anteil von 33 Prozent an den gesamten realisierten Nebenforderungen. Der Mittelwert liegt bei

knapp 27 Prozent. Allerdings liegt der Anteil der realisierten Nebenforderungen an den realisierten Hauptforderungen lediglich bei acht Prozent. Dabei liegen die realisierten Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung mit 34.372 Euro nur leicht unter dem Mittelwert von 37.770 Euro. Ein Grund kann sein, dass die realisierten Hauptforderungen deutlich höher lagen als im Jahr 2016. 2017 wurden über 730.000 Euro Hauptforderungen und knapp 59.000 Euro Nebenforderungen vereinnahmt, 2016 waren es 583.000 und 47.000.

Bisher wird allerdings in Bad Honnef nicht konsequent die Möglichkeit nach § 20 Abs. 2 VwVG NRW wahrgenommen. Sofern Bad Honnef als Vollstreckungsbehörde für einen Gläubiger tätig wird, der selbst keine Vollstreckungen durchführt, so hat dieser der Stadt Bad Honnef Ersatz der Kosten zu leisten, die beim Schuldner nicht beigetrieben werden können. Diese Gläubiger sind die zuvor genannten ARD..., IHK u. a..

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Honnef sollte die Möglichkeit des Kostenersatzes nach § 20 Abs. 2 VwVG NRW zukünftig konsequent nutzen.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Die Stadt Bad Honnef hat im Jahr 2017 ca. 31 Prozent ihrer eigenen Forderungen im Rahmen der Amtshilfe an andere Kommunen zur Vollstreckung abgegeben. Mit diesem Wert liegt Bad Honnef deutlich im obersten Viertel der Vergleichskommunen.

Die Stadt Bad Honnef kann den Anteil reduzieren, wenn sie die Möglichkeiten durch die Reform der Sachaufklärung vollständig nutzt. Dann kann Bad Honnef auch die Vollstreckung aus dem Innendienst heraus gegenüber Schuldnern betreiben, die ihren Wohnsitz nicht in Bad Honnef haben. Damit ist Bad Honnef nicht mehr so abhängig von der Bearbeitungsweise der jeweils ersuchten Kommune.

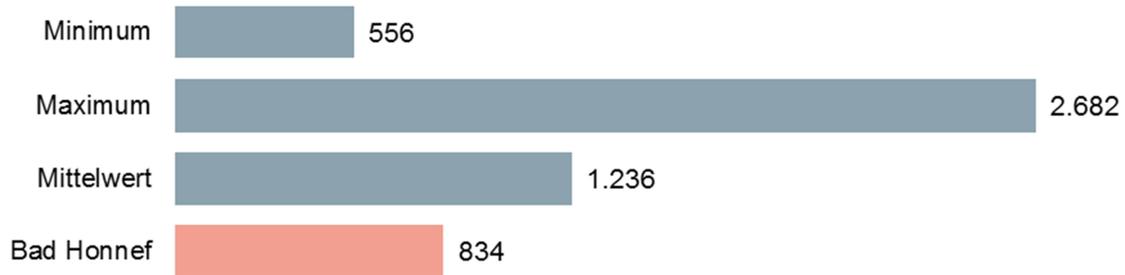
Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Bad Honnef:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2016	2017	2018
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	638	1.014	671
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	628	1.271	735
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	592	834	899

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017



Bad Honnef	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
834	999	1.141	1.400	98

Die abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegen in Bad Honnef im niedrigsten Viertel der Vergleichskommunen. Der Anteil der erfolgreich abgewickelten eigenen Vollstreckungsforderungen an den abgewickelten eigenen Vollstreckungsforderungen liegt in Bad Honnef allerdings mit 94,1 Prozent im obersten Viertel. Daraus folgt, dass die Vollstreckung in Bad Honnef gute Arbeit leistet, diese jedoch mit einem vergleichbar hohen zeitlichen Aufwand.

Eine bedarfsgerechte Stellenausstattung in der Vollstreckung hängt von den zum Jahresbeginn bestehenden und im Verlauf des Jahres entstandenen, d. h. neuen Vollstreckungsforderungen ab.

bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung zum 01. Januar 2018

Bad Honnef	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
671	67	2.822	736	360	668	973	95

Bei den bestehenden Vollstreckungsforderungen liegt Bad Honnef auf der Höhe des Median. Im Ergebnis deutet dies auf eine unauffällige Arbeitsbelastung durch bestehende Vollstreckungsforderungen hin.

Außerdem wirken sich die im Jahresverlauf entstandenen Vollstreckungsforderungen auf die Arbeitsbelastung aus. Es ergibt sich folgendes Bild:

entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017

Bad Honnef	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.271	566	2.790	1.281	1.038	1.231	1.456	98

Mit den entstandenen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegt die Stadt ca. drei Prozent über dem Median.

Die Belastungsquote wird erheblich durch die tatsächlich besetzten Stellen beeinflusst. Sofern Ausfallzeiten in größerem Ausmaß bestehen, werden diese mitberücksichtigt. Die Entwicklung zeigt die nachfolgende Tabelle:

Entwicklung der Stellen und der Vollstreckungsforderungen im Zeitverlauf

	2016	2017	2018	2019
Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung	2,90	1,70	3,28	2,38
zum 01. Januar bestehende Vollstreckungsforderungen	1.852	1.729	2.203	1.449
bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle	638	1.014	671	609
entstandene Vollstreckungsforderungen im Jahr	1.823	2.167	2.412	2.650*
entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle	628	1.271	735	1.113*
abgewickelte Vollstreckungsforderungen im Jahr	1.719	1.422	2.950*	2.140*
abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle	592	834	899*	899*

*geschätzte Zahlen

Im Vergleichsjahr 2017 waren größere Ausfallzeiten zu verzeichnen. Daher konnte nicht wie geplant der Bestand an Vollstreckungsforderungen gesenkt werden. Erst in 2018 konnte mit der deutlich verstärkten Stellenbesetzung der Bestand sichtbar verringert werden. Damit ist die Gefahr der Verjährung verringert worden.

Die abgewickelten Vollstreckungsforderungen konnten in 2018 gegenüber 2017 mehr als verdoppelt werden. Je Vollzeit-Stelle ergibt sich in 2018 trotz einer Steigerung zum Vorjahr um knapp acht Prozent nach wie vor interkommunal ein niedriger Wert.

Bei den entstandenen Vollstreckungsforderungen ist im Jahr 2019 wie bereits in den Vorjahren mit einer sichtbaren Steigerung zu rechnen. Hierfür wird die Internationale Fachhochschule Hotel und Touristik mit ca. 2.000 internationalen Studenten mit verantwortlich sein. Die Erfahrung aus anderen Kommunen mit einem hohen internationalen Studierendenanteil zeigt, dass der Beitragsservice von ARD-ZDF-Deutschlandradio aufgrund seiner Vorgehensweise hohe Fallzahlen bei Wohngemeinschaften erzeugt. Zur Vermeidung hätten die Studierenden jeweils einen Befreiungsantrag stellen müssen, da der Rundfunkbeitrag wohnungsgebunden ist. Das wird vielfach versäumt, so dass letztlich der Vollziehungsbeamte der Stadt Bad Honnef beim Vollstreckungsversuch vor Ort den Studierenden diesen Antrag vorlegt und dann damit diese Vollstreckungsforderung für den Beitragsservice erledigt.

Von 2016 auf 2017 lag die Steigerung bei fast 19 Prozent, von 2017 auf 2018 lag sie bei 11,3 Prozent. Daher wird für 2019 eine Steigerung von zehn Prozent angenommen.

Es ist derzeit vorgesehen, in 2019 die Sachbearbeitung in der Vollstreckung um 0,9 Stellenanteile zu reduzieren. Sofern die derzeitige Leistungskennzahl von 899 abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle zugrunde gelegt wird, könnten in 2019 insgesamt mit den dann 2,38 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung 2.140 Vollstreckungsforderungen abgewickelt werden. Um die erwarteten 2.650 neuen Vollstreckungsforderungen bearbeiten zu können, wären auf der Grundlage der derzeitigen Leistungskennzahl 2,95 Vollzeit-Stellen in der Sach-

bearbeitung der Vollstreckung erforderlich. Daraus resultiert, dass die Reduzierung deutlich niedriger ausfallen sollte.

Zusätzlich sollten Optimierungsmaßnahmen in der Vollstreckung ergriffen werden, indem z. B.

- Tourenpläne im Innendienst vorbereitet werden,
- die Übermittlung an den Vollziehungs-Außendienst elektronisch erfolgt,
- feste Sprechstunden für die Vollziehungskräfte eingerichtet werden und
- Zeitvorgaben für die Erledigung von laufenden Vollstreckungsforderungen erfolgen,

um so die abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle zumindest mittelfristig auf die Höhe des 1. Quartils (999) zu erhöhen.

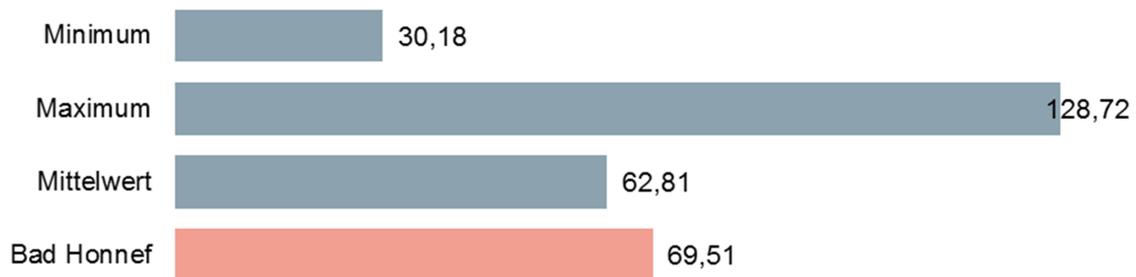
Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Die Kennzahl „Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung“ berechnet die gpaNRW wie folgt: Die Personal- und Sachaufwendungen für die Vollstreckung teilen wir durch die Anzahl der erledigten Vollstreckungsforderungen 2017. Dabei kann die Erledigung sowohl durch Zahlung als auch durch Niederschlagung, Rücknahme oder Rückgabe erfolgt sein.

Beeinflusst werden die Aufwendungen je Vollstreckungsforderung unter anderem durch:

- die Zahl der Vollzeit-Stellen,
- den Anteil Overhead,
- die Besoldungs- und Vergütungsstruktur.
- die abgewickelten Vollstreckungsforderungen.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung 2017



Bad Honnef	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
69,51	48,42	60,91	71,99	98

Der Wert für die Stadt Bad Honnef liegt aktuell 3,4 Prozent unterhalb des dritten Quartils und damit hoch. Der unterdurchschnittlichen Erledigungsquote bei den abgewickelten Vollstre-

ckungsforderungen stehen unterdurchschnittliche Aufwendungen für die Personal- und Sachaufwendungen gegenüber. Um die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung zu reduzieren, sollte untersucht werden, ob wie zuvor bereits beschrieben, die Erledigungsquote gesteigert werden kann.

Für 2018 ist mit Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von rd. 67 Euro zu rechnen.

Herne, den 16. Januar 2019

Im Auftrag

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

Im Auftrag

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

→ Anlagen: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja vom 23.05.2018
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 4 Abs. 7 DA Fibu
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 4 Abs. 7 DA Fibu, in Infoma angeschlossen an das langfristige LM, digitale Rechnungen werden im Rechnungsworkflow berücksichtigt, Meldepflicht Fachdienste § 16 Abs. 1 DA Fibu
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	ja, § 22 DA Fibu Grundsatzregelung i m Jahresabschluss
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, § 19 DA Fibu Niederschlagung und Erlass, § 20 DA Fibu Stundung
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, § 4 Abs. 5 und 7 DA Fibu Ausnahme Jugendamt nicht geregelt
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	§ 27 DA Fibu über den Verantw. F. d. Fibu wird die Berechtigung durch die IT vergeben

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 23 Abs. 2 DA Fibu Bargeld an Kasse, Schecks § 15 Abs. 3 DA Fibu
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 14 Abs. 11 und 12 DA Fibu allgemein
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 17 DA Fibu
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 7 Abs. 3 DA Fibu
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 7 Abs. 2 DA Fibu dauernde Überwachung
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 18 DA Fibu
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 13 DA Fibu
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	wird bereits in Bescheiden drauf hingewiesen. Aufrechnungsmittelung folgt, nicht schriftlich geregelt
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				71	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				95		

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	ja, aber ergänzungsbedürftig
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	ja
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	drei Wochen nach Fälligkeit, Mahnungen werden über die Post als E-Post versendet. Frist zur Zahlung eine Woche, danach an Vollstreckung
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja § 4 Abs. 7 DA Fibu, besonderer Vordruck für die fachdienste mit Begründung und Befristungsdatum
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	mündlich, Vorsortierung Innendienst vor Außendienst, dann hoch vor niedrig, wichtig oder weniger wichtig
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauflösung nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	nein, noch nicht
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein, noch nicht

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Stundungen durch Steueramt, Niederschlagungen und Erlass auf Vorschlag ZA durch Fachdienste
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 21 DA Fibu
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	ja, § 4 Abs. 7 DA Fibu allgemein
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	ja, nicht schriftlich
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				58	72	
	Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik				81		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Strategische Ziele, Fachdienstziele, Teamziele
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	halbjährlich wird ein Bericht an den BM zur Vollstreckung mit den aktualisierten Fallzahlen erstellt
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				10	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				83		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				139	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				87		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de